

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 24.08.2020	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2020/0240 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 538020 Kostenstelle: 066-140-1000 Kostenträger: 5380-21 Investitionsnummer: Sachkonto: versch.		

Betreff: Nachberechnung der Abwassergebühren der Jahre 2017 und 2018 nach Ablauf des Kalkulationszeitraums auf Basis der tatsächlichen Kosten

Vorlage vom: 11.08.2020

Beschlussvorschlag:

1. Die Ergebnisse der Nachberechnungen für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2017/2018 auf Basis der jeweiligen Jahresabschlüsse werden getrennt festgestellt.
2. Die Kostenüberdeckung aus dem Gebührenhaushalt Schmutzwasser für den Kalkulationszeitraum 2017/2018 in Höhe von 2.864.014,86 Euro wird in den Kalkulationszeitraum 2022/2023 vorgetragen.
3. Die Kostenüberdeckung aus dem Gebührenhaushalt Niederschlagswasser für den Kalkulationszeitraum 2017/2018 in Höhe von 547.954,96 Euro wird in den Kalkulationszeitraum 2022/2023 vorgetragen.

Anlagen:	Nachberechnung Schmutzwassergebühren 2017 / 2018 (Tabelle 1) Nachberechnung Niederschlagswassergebühren 2017 / 2018 (Tabelle 2) Summe Nachberechnung Abwassergebühren 2017 / 2018 (Tabelle 3)
-----------------	---

Datenschutzrelevante Anlage:	☐
-------------------------------------	--------------------------

Folgekosten:	☐ Ja ☒ Nein
---------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 11.08.2020

I. Notwendigkeit der Nachberechnung von Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

Nachdem die Jahresabschlüsse der Jahre 2017 und 2018 fertig aufgestellt und geprüft sind, ist es erforderlich, anhand der nunmehr feststehenden Ist-Zahlen eine Nachberechnung der Abwassergebühren vorzunehmen, um Über- oder Unterdeckungen nach § 10 Abs. 2 Hessisches Kommunalabgabengesetz zu ermitteln.

Bei der Bemessung der Kostenüber- und -unterdeckungen, die jeder Kalkulation immanent sind, sind die tatsächlichen Kosten und Maßstabseinheiten mit den bei der Gebührenvoraus kalkulation geschätzten Werten zu vergleichen. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Bei mehrjährigen Kalkulationen, wie sie das Gesetz in § 10 Abs. 2 Satz 5 HKAG in das Ermessen der Kommune stellt, kann ein Überschuss erst am Ende dieses Zeitraumes entstehen. Daher beginnt der fünfjährige Ausgleichszeitraum bei mehrjährigen Kalkulationen mit Ende des letzten Jahres des Kalkulationszeitraums, hier also mit Ende des Jahres 2018.

II. Über- und Unterdeckungen nach dem hessischen Kommunalabgabengesetz

Eine Überdeckung (Überschuss) oder Unterdeckung (Fehlbetrag) im Sinne von § 10 Abs. 2 S. 6 HKAG ist eine Abweichung der ansatzfähigen Ist-Kosten einer Periode von den veranschlagten Gebühreneinnahmen dieser Periode. Sie ist erst im Nachhinein (ex-post) ermittelbar und beschreibt die Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung der Werteverzehrung und der Inanspruchnahmen gegenüber der notwendig unvollkommenen Prognoserechnung.

In der Nachberechnung der Abwassergebühren sind daher die Ist-Kosten der jeweiligen Jahresabschlüsse nach Abzug der nach dem Kommunalabgabenrecht nichtansatzfähigen Kosten den Einnahmen aus Abwassergebühren abzüglich nicht gebührenrelevanter Einnahmen getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassergebühren gegenüberzustellen. Bei den Ansätzen, die nicht getrennt gebucht werden, wird eine Aufteilung nach dem in dem letzten Gutachten festgestellten Schlüssel von 69% Schmutzwasser zu 31% Niederschlagswasser vorgenommen.

Für die Schmutzwassergebühren weist der Kalkulationszeitraum 2017 / 2018 nach den Ist-Ergebnissen eine Überdeckung in Höhe von 2.864.014,86 Euro aus. Für die Niederschlagswassergebühren weist der Kalkulationszeitraum 2017 / 2018 nach den Ist-Ergebnissen eine Überdeckung in Höhe von 547.954,96 Euro aus.

Die Kostenüberdeckungen werden in den Kalkulationszeitraum 2022 / 2023 vorgetragen und im Rahmen der Gebührenvoraus kalkulation für 2022 / 2023 berücksichtigt.

Darmstadt, den 19.08.2020

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer